

## Vorstandsvergütung

Die Mitglieder des Vorstandes der Saint-Gobain Oberland AG erhalten eine Vergütung, die wert- und leistungsorientiert ist. Diese setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Der fixe Bestandteil richtet sich nach den marktüblichen Voraussetzungen und der persönlichen Historie. Die variable Komponente besteht aus einem vom Unternehmensergebnis und der persönlichen Leistungen abhängigen Bonus, der sich am jeweiligen Zielerreichungsgrad orientiert. Die Gesamthöhe wird jährlich überprüft und mit der allgemeinen Geschäftsentwicklung abgeglichen. Außerdem erhalten die Mitglieder des Vorstands Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, die im Wesentlichen aus dem nach steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert der Dienstwagennutzung bestehen. Als Vergütungsbestandteil sind diese Nebenleistungen vom einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen allen Vorstandsmitgliedern prinzipiell in gleicher Weise zu.

Für die Mitglieder des Vorstands besteht zudem eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die in Abweichung von Ziffer 3.8 des Deutschen Corporate Governance Kodex bisher keinen Selbstbehalt vorsieht, eine den gesetzlichen Grundlagen entsprechende Einführung eines Pflicht-Selbstbehalts erfolgt grundsätzlich in 2010. Die Vorstände haben ferner einen Anspruch auf Ruhegeld, sofern der Dienstvertrag beendet ist, und die Voraussetzungen für den Bezug von Altersruhegeld oder anderen vergleichbaren Versorgungsleistungen erfüllt sind. Neben den von Saint-Gobain Oberland gewährten Vergütungsbestandteilen partizipieren die Mitglieder des Vorstands an den Aktienoptionsplänen der Compagnie de Saint-Gobain S.A.

Die Gesamthöhe der Bezüge des Vorstands ist im Anhang und Konzernanhang dargestellt. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 31. Mai 2006 beschlossen, dass die Nennung der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds im Anhang zum Jahresabschluss nach § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. A Satz 5 bis 9 HGB sowie entsprechend im Konzernabschluss gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. A Satz 5 bis 9 HGB für den Zeitraum von fünf Jahren ab Fassung des Beschlusses unterbleibt.